

Stellungnahme der Aktuarvereinigung Österreichs AVÖ zu standardisierter Software für die Berechnung von Pensions(personal)rückstellungen

**(z.B. Fa. " BMD Systemhaus GesmbH" oder „dvo Software Entwicklungs- und
Vertriebs-GmbH“, „Schweighofer Manager-Software GmbH“ und andere)**

)

Die Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ, Landesvertretung aller Aktuar in Österreich, damit auch der versicherungsmathematischen Sachverständigen und Gutachter), möchten auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen und uns von diesem Vorgehensweisen distanzieren:

Immer wieder vertreiben Softwarehersteller, die vor allem im Bereich der Lohnverrechnung bzw. Kanzleisoftware für Buchhaltung oder Bilanzierung Produkte anbieten, auch Berechnungsprogramme zur Kalkulation der Höhe der Verbindlichkeiten von Unternehmen gegenüber Dienstnehmern (Personalarückstellungen für Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzahlungen, Urlaubsansprüche) nach Unternehmensrecht und Steuerrecht für die Bilanzerstellung.

Diese Programme basieren zumeist auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Statistik Austria (Sterbetafel 2000/02 oder 2010/2012) oder beruhen auf Sterbewahrscheinlichkeiten veröffentlicht durch das BMF zur Bewertung von Renten gemäß § 16 BewG 1955, Bewertung wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie dauernden Lasten, die vom Ableben einer oder mehrerer Personen abhängen. Diese „Sterbetafel“ berücksichtigen lediglich das biometrische Risiko Sterblichkeit.

Zur Auswahl stehen bei der Bewertung nach UGB bei einem Anbieter Teilwertverfahren oder Gegenwartswertverfahren. (Anmerkung: Das Gegenwartswertverfahren ist im Steuerrecht als Ansammlungsverfahren zulässig und vorgeschrieben, aber im UGB schon längst nicht mehr als ausreichend anerkannt).

Andere biometrische Risiken, wie z. B. Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit, Invalidität, Krankheit, usw. sind in den oben erwähnten Tafeln nicht hinterlegt. Auch eine Verheiratungswahrscheinlichkeit, mit der ein Berechtigter im Todesfall eine Leistung an Hinterbliebene auslöst, wird nicht berücksichtigt.

Für die Bilanzerstellung ist laut EStG § 14 ist die Rückstellung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu bilden und lt. UGB § 211 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Weiters ist im UGB die Beachtung der AFRAC-Stellungnahme 27 (Personalarückstellungen) zu berücksichtigen.

Nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bzw. nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorzugehen bedeutet, dass grundsätzlich die aktuellsten biometrischen Rechnungsgrundlagen zur Bewertung der Verpflichtung (Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und ähnliche Verpflichtungen) heranzuziehen sind und adäquate versicherungsmathematische Bewertungsmethoden eingesetzt werden sollen. All dies soll in einem aktuariellen Gutachten dargestellt und beschrieben werden.

Die momentan aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung wurden im August 2018 veröffentlicht und beinhalten nicht nur das Risiko Sterblichkeit, sondern auch alle anderen relevanten biometrischen Risiken - im Gegensatz zu den verwendeten Sterbetafeln der oben genannten Software.

Sie sind auch lt. Richtlinie der Aktuarvereinigung Österreichs AVÖ für alle Sozialkapitalverpflichtungen (Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und ähnliche Verbindlichkeiten), die bei der Bilanzerstellung zu berücksichtigen sind, anzuwenden.

Es kann sich daher bei der Verwendung dieser Softwares unseres Erachtens (AVÖ) nur um einen indikativen Wert für die Rückstellungsbewertung handeln und ersetzt keine fachgerechte Bewertung und entsprechender Darstellung in einem versicherungsmathematischen Gutachten für die Bilanzerstellung.

Zusätzlich wollen wir auf **die Haftungsproblematik** bei der Kalkulation der Höhe der Verbindlichkeiten einer Gesellschaft im Rahmen des Sozialkapitals hinweisen:

Der Aktuar haftet im Rahmen seiner Tätigkeit für die Korrektheit bei der Auswahl von

- a) **Rechnungsgrundlagen**
- b) **Parameter**
- c) **Versicherungsmathematische Formeln**

zu a) entsprechend dem Kreis der begünstigten Personen sind auch die **biometrischen Rechnungsgrundlagen** entsprechend auszuwählen. Es gilt festzustellen, ob es sich dabei überwiegend um Angestellte („white collar“) oder überwiegend um körperlich tätige Mitarbeiter („blue collar“) oder um einen ausgewogenen Mischbestand handelt. Dies hat wesentliche Auswirkung auf die Invaliditätswahrscheinlichkeit.

zu b) ein wesentlichster Parameter bei der Kalkulation der Höhe der Verbindlichkeiten ist der **Rechnungszins**. Um diesen festzulegen, ist es erforderlich, die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Dazu ist vorweg das **rechnungsmäßige Pensionsalter** des begünstigten Personenkreises festzustellen. Dies muss nicht dringend mit dem Regelpensionsalter gem. APG bzw. ASVG übereinstimmen und kann sich sehr individuell bei einer Gesellschaft ergeben.

Ein weiterer wesentlicher Parameter ist die **Höhe der Kündigungsrate** (Dienstgeber und Dienstnehmer) in einem Unternehmen. Diese ist aus Erfahrungswerten der Vergangenheit sowie aus ökonomischen künftigen Vorhaben der Gesellschaft herzuleiten.

zu c) das Steuergesetz EstG 1988 legt für die Kalkulation der Rückstellung für Pensionszusagen und Jubiläumsgeldzahlungen Rechnungszins und **mathematisches Formelwerk** fest.

Das UGB lässt dazu schon eine Bandbreite von versicherungsmathematischen Methoden zu. Die internationale Rechnungslegung (IFRS, US GAAP, etc.) erweitert noch zusätzlich den Kreis der versicherungsmathematischen Bewertungsmethoden.

Jeder dieser Punkte hat sein Gewicht bei der Kalkulation der Höhe der Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen des sogenannten Sozialkapitals. Der Aktuar bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Berechnungen. Er haftet den Eigentümern und Gläubigern (Banken, Gesellschafter, Aktionäre, etc.) gegenüber im Rahmen der **Gläubigerhaftung** uneingeschränkt. Die Verwendung eines normierten IT-Programmes ist dazu sicher ungeeignet.